



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2004 Nr. 18](#)
Veröffentlichungsdatum: 20.01.2004
Seite: 443

I

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Komposition an der Robert-Schu- mann-Hochschule Düsseldorf vom 20. Januar 2004

22308

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Komposition an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 20. Januar 2004

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 41 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV.NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetze vom 9. November 1999 ([GV. NRW. S. 590](#)) hat die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Komposition an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 7. November 1996 (GABl. NW. II S. 32) wird wie folgt geändert:

1

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---------------------|---|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden (1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0). Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. In der Diplomprüfung kann die Prüfungskommission für das künstlerische Hauptfach bei einer sehr guten Leistung zusätzlich das Prädikat ‚mit Auszeichnung‘ vergeben.“

2

§ 16 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen mindestens mit der Note ‚ausreichend‘ bewertet werden. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 7 entsprechend.“

Der **Abs. 6 des § 16** wird richtig gezählt als Abs. 5.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 12. Juni 2003 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 2003.

Düsseldorf, den 20. Januar 2004

Der Rektor
der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf

In Vertretung

Porektor Prof. Dr. Dr. V. K a l i s c h

- MBI. NRW. 2004 S. 443